

RS OGH 2008/3/11 4Ob11/08h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.2008

Norm

BauKG §2 Abs5

Rechtssatz

Der Abschluss der Ausführungsphase eines Bauwerks fällt mit dem Abschluss der Bauarbeiten zusammen. Dieser Zeitpunkt ist jedenfalls dann erreicht, wenn die Baustelle geräumt ist und der Bauherr das errichtete Bauwerk zur Nutzung übernommen hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 11/08h

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 11/08h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123249

Dokumentnummer

JJR_20080311_OGH0002_0040OB00011_08H0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at